

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachungen

- (43) Gebührensatzung für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Düren vom 26.02.2019
- (44) Entgeltordnung für Veranstaltungen von Düren Kultur vom 07.03.2019
- (45) Stadtplanung zur Diskussion Aufstellung und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan Nr. 3/396 „Nahversorgungsmarkt Rölsdorfer Straße“
- (46) Stadtplanung zur Diskussion Aufstellung und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf der 44. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Düren
- (47) Flurbereinigungsverfahren Merken-Schlichbach - Ausführungsanordnung

(43)

**Gebührensatzung
für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte
in der Stadt Düren
vom 26.02.2019**

I. Präambel

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. 1994 S. 666, SGV NRW 2023), in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW S. 712, SGV NRW 610), in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Düren in seiner Sitzung am 20.02.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte sind Benutzungsgebühren zu zahlen. Zu den Obdachlosenunterkünften zählen alle städtischen Obdachloseneinrichtungen, Gemeinschaftsunterkünfte, Notschlafstellen und von der Stadt Düren für diese Zwecke angemietete Wohnungen.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner/in ist der/die volljährige Benutzer/-in der Obdachlosenunterkunft. Sonstige eine Unterkunft in Haushaltsgemeinschaft bewohnende

Benutzer/innen, wie z.B. Ehegatten/innen, Lebenspartner/innen, Familienangehörige haften für die von ihnen zu entrichtenden Gebühren gesamtschuldnerisch.

(2) Soweit die Nutzungsberechtigten in der Zeit, in der die Benutzungsgebühren entstehen, minderjährig sind und kein eigenes Einkommen erzielen, wird für sie eine gesamtschuldnerische Haftung nicht begründet.

§ 3 Beginn und Ende der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tage an, von dem er/sie die Unterkunft aufgrund der Zuweisungsverfügung benutzen kann oder ihm/ihr Zugang zur Unterkunft gewährt wird. Maßgebend ist der jeweils frühere Zeitpunkt. Sie endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an einen/eine mit der Aufsicht und der Verwaltung beauftragte/n Bedienstete/n der Stadt Düren.

(2) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet die Nutzungsberechtigten/in nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der festgesetzten Benutzungsgebühr.

§ 4 Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Benutzungsgebühr für Obdachlosenunterkünfte ist jeweils monatlich im Voraus, und zwar spätestens am dritten Werktag nach Zuweisung der Unterkunft, im Übrigen bis zum sechsten Werktag eines jeden Monats an die Stadtkasse zu entrichten.

(2) Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 5 Höhe der Gebühren

(1) Die Benutzungsgebühr für die Obdachlosenunterkünfte wird nach der Grundfläche der benutzten Räume, die auf volle Quadratmeter aufgerundet wird, bemessen. Gemeinschaftlich genutzte Flächen werden anteilig berücksichtigt.

(2) Die ab dem 01.04.2019 zu zahlende Obdachbenutzungsgebühr beträgt für die nachfolgend aufgeführten Obdachlosenunterkünfte 14,10 €/qm/Monat:

- a) Objekt Rurstraße 99
- b) Objekt Dechant-Bohnekamp-Straße 74
- c) Objekt Aldenhovener Straße 23
- d) Objekt Hospitalstr. 45
- e) Objekt Nideggener Str. 110

Diese Gebühr wird auch für künftig hinzukommende Obdachlosenunterkünfte bis zu einer Neukalkulation der Benutzungsgebühr erhoben.

(3) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Monats, wird der einzelne gebührenpflichtige Tag mit 1/30 der Monatsgebühr berechnet. Ein- und Auszugstag werden jeweils als voller Tag berechnet. Am Tage der Umsetzung in eine andere Unterkunft ist nur die Gebühr für die neue Unterkunft zu entrichten. Zuviel entrichtete Gebühren werden erstattet.

(4) Bei vorübergehender Nutzung einer durch die Stadt angemieteten Wohnung, Räumlichkeit und Notschlafstelle in freier Trägerschaft für die Unterbringung obdachloser Personen sowie bei Zu- und Wiedereinweisungen sind die tatsächlich angefallenen Kosten einschließlich der Nebenkosten in vollem Umfang von den eingewiesenen Personen zu zahlen.

(5) Die Kosten für den Verbrauch an elektrischer Energie und die Heizkosten für die zugewiesenen Unterkünfte sind nicht in der Benutzungsgebühr enthalten und werden durch das Versorgungsunternehmen unmittelbar den Nutzungsberechtigten in Rechnung gestellt, wenn separate Zählereinrichtungen hierfür installiert sind und nach tatsächlichem Verbrauch abgerechnet werden kann.

Bei durch die Stadt angemieteten Wohnungen oder Räumlichkeiten und Notschlafstellen gemäß Absatz 4 sind die entstandenen Nebenkosten ebenfalls von den Nutzungsberechtigten zu zahlen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Düren vom 19.12.2017 außer Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Düren, 26.02.2019

gez. Paul Larue
Bürgermeister

(44)

Bekanntmachung der Stadt Düren

I. Entgeltordnung für Veranstaltungen von Düren Kultur vom 07.03.2019

Aufgrund des § 41 Abs. 1 Buchst. i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Düren in seiner Sitzung am 20.02.2019 folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1

Privatrechtliche Entgelte

Für den Besuch der Veranstaltungen von Düren Kultur werden privatrechtliche Entgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung erhoben.

§ 2

Preisbestandteile/Auftragsgebühr

Die Preise für Eintrittskarten können die aufgedruckten Kartenpreise übersteigen. Zu den in den §§ 3 und 4 genannten Entgelten für Theater- und Konzertveranstaltungen des Theaters Düren sowie in § 10 genannten Entgelten für sonstige Veranstaltungen von Düren Kultur wird bei einem Eintrittskartenwert von mindestens 15,00 Euro eine Auftragsgebühr in Höhe von 1,00 Euro je Karte fällig. Unterhalb des Eintrittskartenwertes von 15,00 Euro entfällt die Auftragsgebühr.

§ 3

Höhe der Entgelte für Theater- und Konzertveranstaltungen des Theaters Düren

Die Höhe der Entgelte ergibt sich aus der nachfolgenden Übersicht.

1. Theatersaal - Einzelkarten/Entgelte in EURO:

Großes Musik- und Tanztheater

Preiskategorie I	29,50
Preiskategorie II	22,00
Preiskategorie III	16,50

Schauspiel, Kabarett, kleines Musik- und Tanztheater

Preiskategorie I	25,50
Preiskategorie II	19,00
Preiskategorie III	14,50

Kinder- und Jugendtheater

Preiskategorie I	9,00
Preiskategorie II	6,00
Preiskategorie III	5,00

2. Studio - Einzelkarten/Entgelte in EURO:

Schauspiel, Kabarett, kleines Musiktheater auf allen Plätzen

12,00

Kinder- und Jugendtheater

auf allen Plätzen 9,00

Kinder- und Jugendtheater (Produktionen mit einer Altersempfehlung +2 oder +3)

auf allen Plätzen 6,00

§ 4

Sonstige Entgelte für Theater- und Konzertveranstaltungen des Theaters Düren

- (1) Für Silvester- und Galavorstellungen, Zusatzveranstaltungen, Kooperationen, theaterpädagogische Angebote oder einzelne Veranstaltungen / Produktionen im Zusammenhang mit konkreten Aktionen können kurzfristig weitere

Preise / Auf- oder Abschläge von der Leitung von Düren Kultur festgesetzt werden.

- (2) Wird beim Kauf von Eintrittskarten über die Vorverkaufsstellen des Theaters oder über das Internet die postalische Zusendung vereinbart, werden Bearbeitungs- und Versandkosten geltend gemacht. Sie betragen je Versandvorgang ab 4,40 €

§ 5

Ermäßigungen für Theater- und Konzertveranstaltungen des Theaters Düren

- (1) Nachstehende Personengruppen erhalten folgende Ermäßigung auf den Kartenpreis:

50 %

- 1.1 Kinder/Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,
- 1.2 Schüler/innen, Studenten/Studentinnen, Auszubildende, Personen im Bundesfreiwilligendienst, Freiwilligen Sozialen Jahr, Freiwilligen Ökologischen Jahr und Freiwilligen Wehrdienst bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres,
- 1.3 Rollstuhlfahrer/innen und ihre Begleitung,
- 1.4 Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von mindestens 80 sowie
- 1.5 Schwerbehinderte mit einem Merkzeichen B im Schwerbehindertenausweis und ihre Begleitung.

Die unter 1.1 und 1.2 genannten Personengruppen sind für die Vorstellungen des Kinder- und Jugendtheaters von den vorstehenden Ermäßigungen ausgenommen.

75 %

- 1.6 Bezieher/innen von Leistungen nach dem SGB II, SGB III, SGB XII oder AsylbLG. Diese Personengruppe kann außerdem Restkarten an den Abendkassen zum Einheitspreis von 2,00 € erwerben.

25 %

- 1.7 Mitglieder der Erna-Schiefenbusch-Gesellschaft. Ausgenommen sind Vorstellungen des Kinder- und Jugendtheaters sowie Silvester- und Galavorstellungen.

15 %

- 1.8 Mitglieder des Theatertreffs. Ausgenommen sind Vorstellungen des Kinder- und Jugendtheaters sowie Silvester- und Galavorstellungen.
- (2) Die vorstehenden Ermäßigungen werden nur bei Vorlage entsprechender Nachweise gewährt. Bei Besuch der Vorstellungen sind dem Aufsichts-

personal neben der Eintrittskarte unaufgefordert auch die Nachweise, die die Ermäßigungen begründen, vorzuzeigen.

- (3) Besuchergruppen erhalten folgende Ermäßigungen:
Besuchergruppen von 10 bis 50 Personen = 20 %
Besuchergruppen von 51 bis 100 Personen = 25 %
Besuchergruppen ab 101 Personen = 30 %
Ausgenommen sind Vorstellungen des Kinder- und Jugendtheaters sowie Silvester- und Galavorstellungen.
- (4) Mehrfachermäßigungen sind ausgeschlossen.

§ 6

Theatercard für Theater- und Konzertveranstaltungen des Theaters Düren

- (1) Nach Erwerb einer Theatercard Uno zum Preis von 42,00 € oder einer Theatercard Duo (einschließlich Partnercard) zum Preis von 75,00 € wird für alle gekauften Karten eine Ermäßigung von 50 % auf den Kartenpreis gewährt. Ausgenommen sind Vorstellungen des Kinder- und Jugendtheaters sowie Silvester- und Galavorstellungen. Sowohl die Theatercard Uno als auch die Theatercard Duo sind inhabergebunden und nicht übertragbar.
- (2) Im Übrigen gelten die Abonnement- und Theatercardbedingungen.

§ 7

Abonnements für Theater- und Konzertveranstaltungen des Theaters Düren

- (1) Der Abonnementpreis (vier oder fünf Vorstellungen) ermäßigt sich gegenüber dem Kartenpreis um 20%. Für alle Vorstellungen außerhalb des Abonnements wird je Abonnentin/Abonnent eine Ermäßigung von 10% gewährt. Ausgenommen sind Vorstellungen des Kinder- und Jugendtheaters sowie Silvester- und Galavorstellungen.
- (2) Mehrfachermäßigungen sind ausgeschlossen.
- (3) Für die Ausstellung von Theater-Umtauschscheinen werden 1,40 € erhoben.
- (4) Für die Ausstellung von Abonnentersatzkarten wird das Entgelt auf 1,00 € festgesetzt.
- (5) Im Übrigen gelten die Abonnement- und Theatercardbedingungen.

§ 8

Pauschalpreise für Theater- und Konzertveranstaltungen des Theaters Düren

Der Einheitspreis im Rahmen der Schulpartnerschaften beträgt 7,00 €. Dies gilt nicht für Vorstellungen des Kinder- und Jugendtheaters sowie für Silvester- und Galavorstellungen.

§ 9

Sonstige Dienstleistungen

Für sonstige Dienstleistungen der Vorverkaufsstellen von Düren Kultur (z.B. Kartensatz bereitstellen, Saalplan anlegen für Fremdveranstalter/innen) wird ein im Einzelfall von der Leitung von Düren Kultur nach billigem Ermessen festzusetzendes, angemessenes Entgelt erhoben.

§ 10

Höhe der Entgelte für sonstige Veranstaltungen von Düren Kultur

Die Entgelte für sonstige Veranstaltungen von Düren Kultur (zum Beispiel Konzerte der Musikschule, Aufführungen auf Schloss Burgau etc.) werden von der Leitung von Düren Kultur im Einzelfall festgelegt. Die Festsetzung der jeweiligen Entgelthöhe richtet sich nach wirtschaftlichen Vorüberlegungen, bedingt durch z.B. besonders preisintensive Produktionen, bei musikalischen Produktionen des Schauspiels mit Orchester/Musikgruppe, bei Musicals, bei Produktionen mit teuren Mitwirkenden, bei Silvesterveranstaltungen, bei Premieren oder Repertoire und Ähnliches.

§ 11

Ermäßigungen für sonstige Veranstaltungen von Düren Kultur

- (1) Nachstehende Personengruppen erhalten folgende Ermäßigung auf den Kartenpreis:
- 50 %**
- 1.1 Kinder/Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,
 - 1.2 Schüler/innen, Studenten/Studentinnen, Auszubildende, Personen im Bundesfreiwilligendienst, Freiwilligen Sozialen Jahr, Freiwilligen Ökologischen Jahr und Freiwilligen Wehrdienst bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres,
 - 1.3 Rollstuhlfahrer/innen und ihre Begleitung,
 - 1.4 Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von mindestens 80 sowie
 - 1.5 Schwerbehinderte mit einem Merkzeichen B im Schwerbehindertenausweis und ihre Begleitung.

- (2) Die vorstehenden Ermäßigungen werden nur bei Vorlage entsprechender Nachweise gewährt. Bei Besuch der Vorstellungen sind dem Aufsichtspersonal neben der Eintrittskarte unaufgefordert auch die Nachweise, die die Ermäßigungen begründen, vorzuzeigen.
- (3) Mehrfachermäßigungen sind ausgeschlossen.

§ 12

Freikarten und sonstige Ermäßigungen

- (1) Presse- und Ehrenkarten sind Freikarten.
- (2) Lehrkräfte erhalten in ihrer Funktion als schulische Begleitpersonen Freikarten.
- (3) Die Vergabe von Frei- und Gebührenkarten für dienstliche Belange regelt eine Anweisung der Leitung von Düren Kultur.
- (4) Im Zuge von verkaufsfördernden Maßnahmen liegt es im unternehmerischen Ermessen der Leitung von Düren Kultur, zusätzliche Ermäßigungen bzw. Freikarten im Einzelfall zu gewähren: u. a. Frühbucherrabatte, Werbeaktionen, Verlosungen, Sonderkonditionen für Sponsoringpartner und Förderer.

§ 13

Garderobe

Das Garderobenentgelt ist bei Veranstaltungen von Düren Kultur im Eintrittsentgelt enthalten.

§ 14

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Die privatrechtlichen Entgelte für den Besuch sämtlicher Veranstaltungen von Düren Kultur erfolgen auf Basis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Kartenverkauf von Düren Kultur in der jeweils gültigen Fassung. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Bestandteil jeder vertraglichen Vereinbarung. Sie werden an allen Kassen und Kartenverkaufsstellen deutlich sichtbar ausgehängt.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt für alle Veranstaltungen, die ab dem 01.09.2019 stattfinden, am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Entgeltordnung für Theater- und Konzertveranstaltungen des Theaters Düren (Düren Kultur), die vom Stadtrat am 11.05.2016 beschlossen wurde, tritt mit Ablauf des 31.08.2019 außer Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Entgeltordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO. NW.) nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Entgeltordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Düren vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseite der Stadt Düren unter www.dueren.de einsehbar.

Düren, 07.03.2019

gez. i.V. T. Hissel

(Larue)

Bürgermeister

(45)

Bekanntmachung der Stadt Düren Stadtplanung zur Diskussion Aufstellung und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan Nr. 3/396 „Nahversorgungsmarkt Rölsdorfer Straße“

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt hat in der Sitzung vom 31.01.2019 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 3/396 „Nahversorgungsmarkt Rölsdorfer Straße“ in Düren-Lendersdorf gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen. Gleichzeitig wurde die Verwaltung beauftragt, die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Ziele und Zwecke der Planung:

Ziel der Planung ist die Erweiterung der Verkaufsfläche von 700 m² auf 1.100 m².

Der Geltungsbereich des Bebauungsplan-Entwurfes ist in der nachstehenden Skizze dargestellt:



© Kreis Düren / GeoBasisNRW

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 3/396 erfolgt in der Zeit

vom 08.04.2019 bis 10.05.2019 einschließlich

im Rathaus der Stadt Düren, 52349 Düren, Kaiserplatz 2-4, Erdgeschoss, Zimmer 005. Es besteht die Gelegenheit zur Einsicht sowie zur Äußerung und Erörterung des Planentwurfes mit einem/r sachkundigen Vertreter/in des Amtes für Stadtentwicklung während folgender Zeiten:

montags bis mittwochs	von 08.00 - 12.00 Uhr, und von 14.00 - 16.00 Uhr,
donnerstags	von 08.00 - 12.00 Uhr, und von 14.00 - 17.00 Uhr,
freitags	von 08.00 - 12.00 Uhr.

Schriftliche Stellungnahmen können während der oben genannten Frist an die Stadtverwaltung Düren, Amt für Stadtentwicklung, 52348 Düren, gerichtet werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht eingereichte Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplanentwurf unberücksichtigt bleiben.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung wird angeordnet.

Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseiten der Stadt Düren (www.dueren.de/amtsblatt) einsehbar.

Düren, den 19.03.2019

gez. Paul Larue

Paul Larue
Bürgermeister

(46)

Bekanntmachung der Stadt Düren Stadtplanung zur Diskussion Aufstellung und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf der 44. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Düren

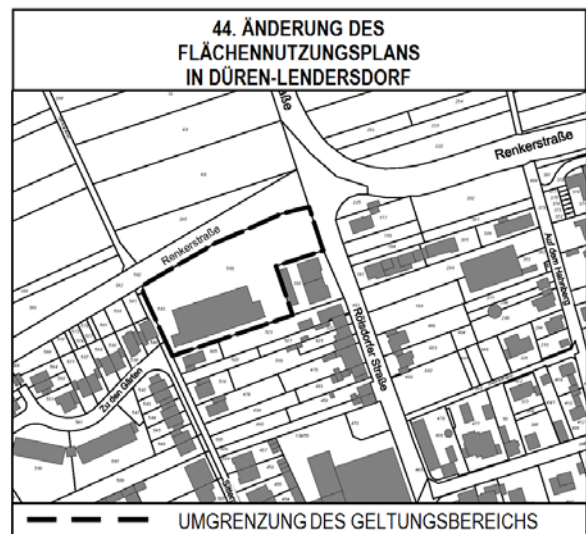
Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt hat in der Sitzung vom 31.01.2019 beschlossen, die 44. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Düren gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) im Bereich Lendersdorf aufzustellen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde angeordnet.

Ziele und Zwecke der Planung:

Ziel der Planung ist die Erweiterung der Verkaufsfläche von 700 m² auf 1.100 m².

Der Geltungsbereich des Entwurfs der 44. Änderung des Flächennutzungsplanes ist in der nachstehenden Skizze dargestellt:



© Kreis Düren / GeoBasisNRW

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf der 44. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Düren für den Bereich Lendersdorf erfolgt in der Zeit

vom 08.04.2019 bis 10.05.2019 einschließlich

im Rathaus der Stadt Düren, 52349 Düren, Kaiserplatz 2-4, Erdgeschoss, Zimmer 005. Es besteht die Gelegenheit zur Einsicht sowie zur Äußerung und Erörterung des Planentwurfes mit einem/r sachkundigen Vertreter/in des Amtes für Stadtentwicklung während folgender Zeiten:

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Düren

montags bis mittwochs von 08.00 - 12.00 Uhr,
und von 14.00 - 16.00 Uhr,
donnerstags von 08.00 - 12.00 Uhr,
und von 14.00 - 17.00 Uhr,
freitags von 08.00 - 12.00 Uhr.

Schriftliche Stellungnahmen können während der oben genannten Frist an die Stadtverwaltung Düren, Amt für Stadtentwicklung, 52348 Düren, gerichtet werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht eingereichte Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplanentwurf unberücksichtigt bleiben.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung wird angeordnet.

Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseiten der Stadt Düren (www.dueren.de/amtsblatt) einsehbar.

Düren, den 19.03.2019

gez. Paul Larue

Paul Larue
Bürgermeister

(47)

Öffentliche Bekanntmachung

Bezirksregierung Köln

Dezernat 33

- Ländliche Entwicklung, Bodenordnung

Flurbereinigung Merken-Schlichbach

Az.: 33.41 – 5 12 05 -

Köln, den 18.03.2019

Zeughausstr. 2 – 10

50667 Köln

Tel.: 0221/147-2033

Ausführungsanordnung

Im Flurbereinigungsverfahren Merken-Schlichbach – 5 12 05 – wird hiermit die Ausführung des Flurbereinigungsplanes gemäß § 61 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), angeordnet.

1. Mit dem **15.04.2019** tritt der im Flurbereinigungsplan vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen, das heißt, die im Flurbereinigungsplan enthaltene Neuordnung des Eigentums und der sonstigen privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Verhältnisse tritt in Kraft.

2. Zum gleichen Zeitpunkt treten die Landabfindungen hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und hinsichtlich der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, an die Stelle der alten Grundstücke. Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen nach Maßgabe der Festsetzungen im Flurbereinigungsplan auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über (§ 68 Abs. 1 FlurbG).
3. Der Übergang des Besitzes, der Verwaltung und der Nutzung an den durch den Flurbereinigungsplan ausgewiesenen neuen Grundstücken wurde durch die vorläufige Besitzeinweisung mit den Überleitungsbestimmungen vom 06.07.2017 und die 1. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung vom 04.10.2018 geregelt.
4. Innerhalb von 3 Monaten, vom ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Verwaltungsaktes an gerechnet, können mangels einer Einigung zwischen den Vertragspartnern bei der Bezirksregierung Köln folgende Festsetzungen gemäß § 71 FlurbG beantragt werden:
 - a) Angemessene Verzinsung einer vom Eigentümer zu leistenden Ausgleichszahlung durch den Nießbraucher (§ 69 Satz 2 FlurbG);
 - b) Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder anderweitiger Ausgleich infolge eines Wertunterschiedes zwischen dem alten und neuen Pachtbesitz (§ 70 Abs. 1 FlurbG);
 - c) Auflösung des Pachtverhältnisses infolge wesentlicher Erschwernis der Bewirtschaftung des neuen Pachtbesitzes (§ 70 Abs. 2 FlurbG).

Die Anträge zu a) und b) können von beiden Vertragspartnern, der Antrag zu c) kann nur vom Pächter gestellt werden.

Gründe

Der Erlass der Ausführungsanordnung ist gemäß § 61 FlurbG zulässig und gerechtfertigt. Die Flurbereinigungsbehörde hat den Flurbereinigungsplan den Beteiligten vorgelegt. Widersprüche gegen den Flurbereinigungsplan sind nicht erhoben worden. Somit ist der Flurbereinigungsplan unanfechtbar. Infolgedessen ist seine Ausführung anzuordnen.

Mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes tritt der neue Rechtszustand ein, so dass die Teilnehmer danach eigentumsrechtlich über ihre Abfindungsgrundstücke verfügen können.

Die Flurbereinigungsbehörde kann sodann um die Berichtigung der öffentlichen Bücher - Grundbuch und Liegenschaftskataster - ersuchen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach seiner öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei der

Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, 50606 Köln

oder zur Niederschrift bei der

Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, Blumenthalstraße 33, 50670 Köln

unter Angabe des Aktenzeichens einzulegen.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk.sec.nrw.de.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk-nrw.de-mail.de.

Falls die Frist durch eine bevollmächtigte Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Im Auftrag
(LS) gez. Kopka
Ltd. Regierungsvermessungsdirektor

Der Inhalt der o.a. Bekanntmachung wird zusätzlich auf der Internet-Seite der Bezirksregierung Köln https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/33_flurbereinigungsverfahren/merken_schlichbach/index.html veröffentlicht.

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Flurbereinigungsverfahren finden Sie unter: https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/33/flurbereinigungsverfahren/datenschutzhinweise.pdf

Impressum

Herausgeber: Stadt Düren - Der Bürgermeister. Erscheinungsweise: bei Bedarf.

Das Amtsblatt ist gegen ein Entgelt von 1,50 € pro Ausgabe im Bürgerbüro der Stadt Düren, Markt 2, 52349 Düren, erhältlich. Außerdem kann das Amtsblatt im Jahresabonnement zum Preis von 40,00 € im SEPA-Lastschriftverfahren über das Hauptamt, Abteilung Organisation und IT, Kaiserplatz 2 - 4, 52349 Düren, Telefon: 02421 25-2212, bezogen werden. Die Kündigung des Abonnements ist spätestens bis zum 30. November für den 1. Januar des folgenden Jahres auszusprechen.

Das Amtsblatt wird darüber hinaus nachrichtlich auf der Internetseite der Stadt Düren (www.dueren.de/amtsblatt) bereitgestellt und kann zudem über einen kostenlosen Newsletter bezogen werden. Ebenfalls nachrichtlich erfolgt ein Aushang an der Bekanntmachungstafel im Bürgerbüro. Das Amtsblatt kann außerdem in der Stadtbücherei Düren, Stefan-Schwer-Straße 4 - 6, 52349 Düren, eingesehen werden.